



# **EKAS** Wegleitung

**Nr. 6508/1**

## **Wegleitung für die Erarbeitung und Genehmigung von Branchenlösungen**

Gemäss Ziffer 5 der EKAS-Richtlinie über den Beizug  
von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der  
Arbeitssicherheit (EKAS 6508)

2. komplett revidierte Ausgabe vom 15. März 2018

## Inhaltsverzeichnis

|          |                                                           |          |
|----------|-----------------------------------------------------------|----------|
| <b>1</b> | <b>Zweck</b>                                              | <b>4</b> |
| <b>2</b> | <b>Mitwirkung der Arbeitnehmenden</b>                     | <b>4</b> |
| <b>3</b> | <b>Definition Branchenlösung und Struktur der Branche</b> | <b>5</b> |
| <b>4</b> | <b>Inhaltsangaben für Branchenlösungen</b>                | <b>6</b> |
| 4.1      | Bezeichnung                                               | 6        |
| 4.2      | Systematik für den Inhalt der Branchenlösung/Äquivalenz   | 6        |
| 4.2.1    | Sicherheitsziele                                          | 7        |
| 4.2.2    | Organisation                                              | 7        |
| 4.2.3    | Ausbildung                                                | 8        |
| 4.2.4    | Sicherheitsregeln                                         | 9        |
| 4.2.5    | Gefährdungsermittlung/Risikobeurteilung                   | 10       |
| 4.2.6    | Massnahmenplanung und -realisierung                       | 11       |
| 4.2.7    | Notfallorganisation                                       | 11       |
| 4.2.8    | Mitwirkung                                                | 12       |
| 4.2.9    | Gesundheitsschutz                                         | 12       |
| 4.2.10   | Kontrolle/Audit                                           | 13       |

### Hinweis

Sprachregelung: Für die Bezeichnungen Arbeitgeberin, Arbeitgeber, Arbeitsärztin, Arbeitsarzt, Spezialistin der Arbeitssicherheit, Spezialist der Arbeitssicherheit, Arbeitshygienikerin, Arbeitshygieniker, Sicherheitsingenieurin und Sicherheitsingenieur, Sicherheitsfachfrau, Sicherheitsfachmann etc. wird in Einzahl und Mehrzahl die männliche Form als generisches Maskulinum verwendet, das sich sowohl auf Männer wie auch auf Frauen bezieht.

|           |                                                                                                                 |           |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>5</b>  | <b>Einzureichende Unterlagen . . . . .</b>                                                                      | <b>13</b> |
| <b>6</b>  | <b>Einreichung und Beurteilung . . . . .</b>                                                                    | <b>14</b> |
| <b>7</b>  | <b>Genehmigung . . . . .</b>                                                                                    | <b>14</b> |
| <b>8</b>  | <b>Aktualisierung und Rezertifizierung . . . . .</b>                                                            | <b>14</b> |
| <b>9</b>  | <b>Zusammenschluss bestehender Branchenlösungen,<br/>Beitritt zu einer bestehenden Branchenlösung . . . . .</b> | <b>16</b> |
| <b>10</b> | <b>Überwachung des Vollzugs . . . . .</b>                                                                       | <b>17</b> |
| <b>11</b> | <b>Inkraftsetzung . . . . .</b>                                                                                 | <b>17</b> |
|           | <b>Anhänge . . . . .</b>                                                                                        | <b>18</b> |
|           | Abkürzungen/Glossar . . . . .                                                                                   | 18        |
|           | Weiterführende Informationen . . . . .                                                                          | 19        |

## 1 Zweck

Die EKAS-Richtlinie 6508 (ASA-Richtlinie) konkretisiert die Pflicht der Arbeitgeber zum Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit gemäss Artikel 11a, Absätze 1 und 2 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV). Die Richtlinie ermöglicht den Arbeitgebern, sich für die Erfüllung der Beizugspflicht einer überbetrieblichen Arbeitssicherheitslösung, einer sogenannten **Branchenlösung**, anzuschliessen (Ziffer 5 EKAS-Richtlinie 6508).

Die vorliegende Wegleitung definiert die Kriterien, nach welchen Branchenlösungen beurteilt, genehmigt und periodisch rezertifiziert werden. Die Wegleitung bezweckt, die Arbeit der antragstellenden Trägerschaften zu erleichtern und die Rahmenbedingungen für das Genehmigungs- bzw. Rezertifizierungsverfahren einheitlich festzulegen.

## 2 Mitwirkung der Arbeitnehmenden

Die EKAS anerkennt nur Branchenlösungen, wenn diese unter Mitwirkung der Sozialpartner ausgearbeitet wurden. Gemäss Art. 6 Abs. 3 ArG, Art. 6a VUV, Art. 6 ArGV 3 und Art. 10 Mitwirkungsgesetz steht den Arbeitnehmenden oder deren Vertretung im Betrieb in allen Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes ein Mitspracherecht zu.

Die antragstellende Trägerschaft hat in ihren Unterlagen insbesondere zu folgende Punkten Angaben zu machen:

- Mitwirkungsform der Arbeitnehmerseite an der Branchenlösung, sowohl auf Stufe der Branche, als auch auf Stufe der Betriebe.
- Beizug der Arbeitnehmenden aus den Betrieben, sofern kein Arbeitnehmerverband besteht.
- Sofern ein Gesamtarbeitsvertrag GAV besteht, Angaben zum GAV, d. h. Gültigkeit, Mitwirkungsform, Regelungen und Zuständigkeiten im Bereich Arbeitssicherheit.
- Personalien der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen in der Trägerschaft.

Führt die erarbeitete Lösung in einzelnen Punkten zu keiner Einigkeit unter den Sozialpartnern, können für die strittigen Punkte unterschiedliche Vorschläge eingereicht werden. Die Fachkommission 22 «ASA» der EKAS kann in diesem Fall über die Vorschläge entscheiden oder diese mit Anregungen zur Überarbeitung zurückweisen.

### **3 Definition Branchenlösung und Struktur der Branche**

Branchenlösungen sind kollektive ASA-Lösungen, die Betriebe einer bestimmten Branche als Gesamtes abdecken. Eine Branchenlösung stellt den angeschlossenen Betrieben ein branchenspezifisches Handbuch mit Checklisten in geeigneter Form zur Umsetzung eines betrieblichen Sicherheitssystems zur Verfügung, stellt den Zugang zu Spezialisten der Arbeitssicherheit sicher und bietet Schulungen und andere Dienstleistungen zum Thema Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz an.

Folgende Angaben zur Branche sind für die EKAS zur Beurteilung relevant:

- Name, Definition und Tätigkeitgebiete der Branche, die von der Branchenlösung abgedeckt werden.
- Prämienklasse der Suva oder der Unfallversicherung, NOGA-Codes<sup>1</sup> des Bundesamts für Statistik.
- Abgrenzungen gegenüber anderen Branchen.
- Grösse der Branche (Anzahl Betriebe, Anzahl Mitarbeitende).
- Organisationsform der Branche (z. B. Branchenverbände).
- Miteinbezug von Betrieben, die nicht Mitglied eines Branchenverbands sind.
- Lösungen für Miteinbezug von Spezialtätigkeiten einzelner Betriebe.
- Berücksichtigung von Arbeitnehmenden mit Temporärarbeitsverhältnissen.

<sup>1</sup> Abkürzungsverzeichnis, siehe Anhang.

## 4 Inhaltsangaben für Branchenlösungen

### 4.1 Bezeichnung

Auf dem Deckblatt und/oder im Impressum der Branchenlösung sind folgende Angaben zu machen:

- «Branchenlösung zur Umsetzung der EKAS-Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit».
- Titel der Branchenlösung, z. B. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in/im ...
- Name der Branche.
- Einreichende Organisation bzw. Trägerschaft.
- Anschrift/Kontaktperson.
- Datum der Ersterstellung.
- Datum der Revision (bei Rezertifizierungen).

### 4.2 Systematik für den Inhalt der Branchenlösung/Äquivalenz

Die einheitliche Darstellung gemäss den Inhaltsangaben in dieser Wegleitung dient der Übersichtlichkeit und der Vergleichbarkeit unter den verschiedenen Branchenlösungen. Als Basis hat sich die ASA-Systematik in der Praxis bewährt. Sie umfasst 10 Punkte und bildet die Grundlage für die Beurteilung sowie für spätere ASA-Kontrollen durch die zuständigen Kontrollorgane.

Das Vorgehen nach dieser Systematik erleichtert den Trägerschaften von Branchenlösungen und den angeschlossenen Betrieben die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen, wird jedoch nicht zwingend vorausgesetzt. Eine andere als die in dieser Wegleitung aufgezeigte Systematik ist ebenfalls zulässig. Voraussetzung ist, dass die in dieser Wegleitung enthaltenen Beurteilungskriterien erfüllt sind und somit der Nachweis der Gleichwertigkeit erbracht werden kann. Als Hilfsmittel für die Zuordnung zur ASA-Systematik kann eine Korrelationsmatrix verwendet werden (siehe Webseite ASALösungen unter «Weiterführende Informationen» im Anhang).

#### 4.2.1 Sicherheitsziele

Die Trägerschaft definiert Globalziele bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz auf Stufe der Branchenlösung.

Folgende Kriterien und Informationen sind für die EKAS zur Beurteilung einer Branchenlösung im Hinblick auf eine Genehmigung bzw. eine Rezertifizierung massgebend:

- Festlegung quantitativer und qualitativer Sicherheitsziele: Ausgehend von einer retrospektiven Analyse des Unfallgeschehens in der Branche, d.h. der Unfallhäufigkeit, des Schweregrads der Unfälle und der Zahl, der Kosten, der Ursachen von Berufskrankheiten und anderen arbeitsassoziierten Gesundheitsbeschwerden, sowie anhand einer prospektiven Beurteilung der Risiken formuliert die Trägerschaft der Branchenlösung Globalziele, welche die Branche in den nächsten 5 Jahren im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz – allenfalls mit Zwischenzielen – erreichen will.
- Die Ziele sind periodisch, mindestens einmal pro Jahr, zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

#### 4.2.2 Organisation

Die Branchenlösung braucht eine Organisationsform, welche die Aufgaben und Kompetenzen regelt sowie die Verantwortlichkeiten der einzelnen Instanzen – auf Stufe der Branche – festlegt.

Folgende Kriterien und Informationen sind für die EKAS zur Beurteilung einer Branchenlösung im Hinblick auf eine Genehmigung bzw. eine Rezertifizierung massgebend:

- Organigramm der Trägerschaft bzw. des Steuerungsorgans der Branchenlösung mit Angabe der Zusammensetzung, Funktionen und Verantwortlichkeiten.
- Aktivitäten des Steuerungsorgans: Das Steuerungsorgan hat jährlich aktiv zu sein.
- Miteinbezug der Sozialpartner.
- Beratender Beizug des zugeordneten Branchenbetreuers.

- Vertragliche bzw. verbindliche Regelung des Beizugs folgender ASA-Spezialisten: Arbeitsarzt, Arbeitshygieniker und Sicherheitsingenieur. Zusammensetzung mit Personalien des ASA-Pools.
- Qualifikation der beigezogenen ASA-Spezialisten gemäss Anforderungen der Eignungsverordnung sowie Nachweis der Fortbildung (beispielsweise durch Eintrag auf den Listen der jeweiligen Fachverbände, z. B. SGAS, SGAH, SGARM<sup>2</sup>). ASA-Spezialisten, die bei keinem Fachverband eingetragen sind, haben den Nachweis einer gleichwertigen Fortbildung zu erbringen.
- Stellung der ASA-Spezialisten im Organigramm der Branchenlösung, Aufgaben und Tätigkeiten der ASA-Spezialisten (Beratung, Umsetzung vor Ort, Ausbildung, spezielle Aufgaben). Angaben darüber, ob die Trägerschaft der Branchenlösung Spezialisten der Arbeitssicherheit den Betrieben zur Verfügung stellt oder vermittelt, in welcher Form und zu welchen Bedingungen.
- Kommunikation mit Sicherheitsbeauftragten und Kontaktpersonen (KOPAS) für Rückmeldungen und für die Zusammenarbeit mit den Durchführungsorganen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.
- Vorgesehene Abläufe bei der Umsetzung der Branchenlösung.
- Vorgesehene Dokumentation für Arbeitgeber (Handbuch, Checklisten etc.) sowie verfügbare Management-Instrumente für Arbeitgeber, die zur Umsetzung und Zielerreichung eingesetzt werden können, z. B. Statistik der Ausfalltage, Absenzenmanagement mit Hilfe von Kennzahlen, Unfallkosten, etc.

#### 4.2.3 Ausbildung

Die Branchenlösung hat nachzuweisen, dass sie ihren Verpflichtungen bezüglich Anforderungen an die Ausbildung der Verantwortlichen in ihren Mitgliedsbetrieben nachkommt. Ausbildung, Instruktion und Information gewährleisten, dass das notwendige Fachwissen vorhanden ist und periodisch aufgefrischt wird. Mit Weiter- und Fortbildung wird sichergestellt, dass Kontaktpersonen für Arbeitssicherheit (KOPAS) und Sicherheitsbeauftragte (SiBe) ihren Wissenstand aktualisieren und ihre Ausbildung dem Stand der Technik anpassen können.

<sup>2</sup> Abkürzungsverzeichnis, siehe Anhang.



Folgende Kriterien und Informationen sind für die EKAS zur Beurteilung einer Branchenlösung im Hinblick auf eine Genehmigung bzw. eine Rezertifizierung massgebend:

- Ausbildungskonzept, Grundwissen für Vorgesetzte, Grundausbildung für KOPAS und Sicherheitsbeauftragte.
- Angebot für periodische Fortbildung für KOPAS und Sicherheitsbeauftragte.
- Informationen für Betriebe zur Instruktion von neueintretenden Arbeitnehmenden und von temporären Arbeitskräften.
- Angebot oder Informationen für Spezialausbildungen (z. B. Flurförderzeuge, Gefahrstoffe etc.).
- Instrumente zur Information der Betriebe für Neuerungen und Änderungen (Newsletter, Publikationen, Informationsveranstaltungen, Internet etc.).

#### **4.2.4 Sicherheitsregeln**

Sicherheitsregeln ermöglichen den sicherheitsgerechten Umgang mit Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen.

Folgende Kriterien und Informationen sind für die EKAS zur Beurteilung einer Branchenlösung im Hinblick auf eine Genehmigung bzw. eine Rezertifizierung massgebend:

- Zusammenstellung sämtlicher branchenrelevanter Sicherheitsregeln, inkl. Verhaltensregeln, z. B. Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA).
- Hilfsmittel und Informationen für die Kommunikation der Sicherheitsregeln in den angeschlossenen Betrieben.
- Angaben für das Beschaffungsverfahren neuer Einrichtungen und Arbeitsmittel gemäss dem Stand der Technik sowie gemäss Bundesgesetz über die Produktesicherheit PrSG, Sicherheitsnachweis durch Konformitätserklärung, Überprüfung der Arbeitsmittel vor Inbetriebnahme auf offensichtliche Mängel, Lieferung durch den Hersteller von Betriebs- und Wartungsanleitungen in einer Landessprache.
- Angaben über die Instandhaltung und die bestimmungsgemässe Verwendung gemäss Angaben des Herstellers.

- Angaben für die Überprüfung und Anpassung der Sicherheitsregeln bei betrieblichen Veränderungen.
- Angaben für die Sicherheitsweisung bei Auftragsvergabe an Dritte, Weisungen für Arbeitnehmende mit Temporärarbeitsverhältnissen.

#### 4.2.5 Gefährdungsermittlung/Risikobeurteilung

Kernstück einer Sicherheitslösung bilden die Gefährdungsermittlung und die Risikobeurteilung. Dazu sind verschiedene Methoden anwendbar: Analyse mit Checklisten, Erstellen eines Gefahrenportfolios, Risikobeurteilung gemäss einer anerkannten Methode, z. B. HAZOP, FMEA, FTA Fehlerbaumanalyse, Ursache-Wirkungsdiagramm (Fishbone) oder Suva-Methode (gemäss EN ISO 12100)<sup>3</sup>. Dazu gehört auch eine Grobrisikoanalyse zum Thema Berufskrankheiten gemäss VUV sowie zur Gesundheitsvorsorge gemäss ArGV 3 (vgl. z. B. EKAS Merkblatt 6508/9). Wichtig ist, dass die Branchenlösung alle relevanten Gefährdungen, die zu Berufsunfällen oder Berufskrankheiten führen können, systematisch erfasst und regelmässig aktualisiert.

Folgende Kriterien und Informationen sind für die EKAS zur Beurteilung einer Branchenlösung im Hinblick auf eine Genehmigung bzw. eine Rezertifizierung massgebend:

- Beizug folgender ASA-Spezialisten für die Gefährdungsermittlung: Arbeitsarzt, Arbeitshygieniker und Sicherheitsingenieur.
- Systematische Gefährdungsermittlung sämtlicher Bereiche, Arbeitsprozesse und Tätigkeiten nach einer anerkannten Methode und Erstellen eines Katalogs (Gefahrenportfolio) mit Ermittlung des Gefährdungspotenzials.
- Vertiefte Risikobeurteilung kritischer Arbeitssituationen unter Beizug der entsprechenden ASA-Spezialisten.
- Periodizität der Aktualisierung der Gefährdungsermittlung in den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (mind. alle 3 Jahre).
- Beizug der oben erwähnten ASA-Spezialisten für die Aktualisierung der Gefährdungsermittlung.
- Hilfsmittel für die betriebliche Gefährdungsermittlung.

<sup>3</sup> Siehe Abkürzungen/Glossar im Anhang

#### 4.2.6 Massnahmenplanung und -realisierung

Aus der Gefährdungsermittlung sind geeignete Massnahmen abzuleiten, die das Schutzziel erreichen können.

Folgende Kriterien und Informationen sind für die EKAS zur Beurteilung einer Branchenlösung im Hinblick auf eine Genehmigung bzw. eine Rezertifizierung massgebend:

- Methodik bei der Massnahmenplanung, Kriterien für die Auswahl und Wirksamkeit der vorgeschlagenen Massnahmen (z. B. Prinzip S-T-O-P)<sup>4</sup>.
- Periodische Durchführung von relevanten Schwerpunktaktionen auf Stufe der Branche.
- Hilfsmittel, Vorschläge und Unterstützung bei der Umsetzung in den Betrieben.

#### 4.2.7 Notfallorganisation

Die Notfallorganisation definiert das richtige Verhalten bei Notfällen. Dazu gehören die Alarmierung, die Erste-Hilfe, die Einweisung von Rettungskräften und das Vorgehen bei Brand- und Störfällen.

Folgende Kriterien und Informationen sind für die EKAS zur Beurteilung einer Branchenlösung im Hinblick auf eine Genehmigung bzw. eine Rezertifizierung massgebend:

- Angaben für die Erstellung eines betrieblichen Notfallkonzepts für verschiedene Ereignisse: Berufsunfälle, akute Erkrankungen, Brandfälle, gegebenenfalls Störfälle, Evakuierungen und Notfälle allein arbeitender Personen.
- Angaben für die branchenspezifische Organisation der Ersten-Hilfe.
- Angaben für die Anzahl und die Ausbildung von Erste-Hilfe-Personen sowie zur benötigten Infrastruktur (z. B. Sanitätsräume) bzw. zum erforderlichen Erste-Hilfe-Material.
- Angebot auf Stufe der Branchenlösung oder Informationen für die Aus- und Weiterbildung von Erste-Hilfe-Personen aus den Betrieben.

<sup>4</sup> Siehe Abkürzungen/Glossar im Anhang

#### 4.2.8 Mitwirkung

Die Mitwirkung der Arbeitnehmenden bei Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes ist gesetzlich verankert (Art. 6 Abs.3 ArG, Art. 6a VUV, Art. 6 ArGV 3, Art. 10 Mitwirkungsgesetz). In der Branchenlösung ist nachzuweisen, dass die Arbeitnehmenden bzw. ihre Vertretung bei allen Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes gemäss Gesetz und gegebenenfalls gemäss Gesamtarbeitsvertrag mitwirken konnten. Die erforderlichen Kriterien sind unter Ziffer 2 dieser Wegleitung zusammengefasst.

Folgende Kriterien und Informationen sind für die EKAS zur Beurteilung einer Branchenlösung im Hinblick auf eine Genehmigung bzw. eine Rezertifizierung massgebend:

- Institutionalisierte Miteinbeziehung der Arbeitnehmervertretung im Steuerungsgremium der Branchenlösung.
- Angaben zur Mitwirkung der Arbeitnehmerschaft auf Stufe der Betriebe.

#### 4.2.9 Gesundheitsschutz

Der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz wird im Arbeitsgesetz (Art. 6 ArG) und dessen Verordnungen geregelt. Eine Branchenlösung muss deshalb die in der betroffenen Branche relevanten Themen berücksichtigen und entsprechende Angaben bzw. Empfehlungen an die Betriebe enthalten.

Folgende Kriterien und Informationen sind für die EKAS zur Beurteilung einer Branchenlösung im Hinblick auf eine Genehmigung bzw. eine Rezertifizierung massgebend:

- Branchenrelevante Angaben bzw. Empfehlungen im Bereich Gesundheitsschutz, gestützt auf die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und dessen Verordnungen (insbesondere den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz).
- Angaben bzw. Empfehlungen zur Einhaltung der Sonderschutzbestimmungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft gemäss Mutterschutzverordnung.
- Angaben bzw. Empfehlungen zur Einhaltung der Sonderschutzbestimmungen für Jugendliche gemäss Jugendarbeitsschutzverordnung.

#### **4.2.10 Kontrolle/Audit**

Kontrollen und Audits ermöglichen die Überprüfung der erreichten Ziele und der Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen.

Folgende Kriterien und Informationen sind für die EKAS zur Beurteilung einer Branchenlösung im Hinblick auf eine Genehmigung bzw. eine Rezertifizierung massgebend:

- Konzept für die kontinuierliche Verbesserung des Systems, einschliesslich Betriebsbesuche (Audit) und Auswertung weiterer Informationen über den Umsetzungsstand der Branchenlösung auf Stufe der Betriebe.
- Erfassung und Auswertung des Unfallgeschehens und der Berufskrankheiten.
- Kontrolle der Zielerreichung und Berücksichtigung für neue Massnahmen (z. B. Schwerpunktaktionen).
- Periodische Erfahrungsberichte an die EKAS (alle 5 Jahre, siehe Ziffer 8).

### **5 Einzureichende Unterlagen**

Die einzureichenden Unterlagen liefern der EKAS bzw. den vorberatenden Gremien alle notwendigen Informationen zu den unter Ziffern 2 bis 4 dieser Wegleitung erwähnten Vorgaben. Namentlich sind folgende Dokumente einzureichen:

- Organisation, Zusammensetzung und Funktion der Trägerschaft der Branchenlösung.
- Organisation und Form der Mitwirkung der Arbeitnehmenden.
- Branchenstruktur, inkl. Unfallstatistik.
- Branchenspezifische Gefährdungsermittlung (z. B. Gefahrenportfolio), Risikobeurteilung.
- Handbuch für Betriebe, inkl. Beilagen (z. B. Checklisten etc.).
- Angaben zu den elektronisch verfügbaren Dokumenten, Webseiten, Links etc.
- Ausbildungskonzept und Umsetzungsplan.
- Umsetzungs- und Kontrollkonzept.

- Bestätigende Unterschrift aller Verantwortlichen der Trägerschaft, der beteiligten Sozialpartner sowie der Mitglieder des ASA-Pools.
- Leistungsverträge mit externen ASA-Spezialisten.
- Kurzbeschreibung der Branchenlösung.

## 6 Einreichung und Beurteilung

Die Unterlagen gemäss Ziffer 5 sind in elektronischer Form als PDF-Dateien bei der EKAS-Geschäftsstelle über deren ASA-Fachstelle einzureichen. Die Fachkommission 22 «ASA» der EKAS beurteilt die eingereichte Branchenlösung und stellt der EKAS einen Antrag zur Genehmigung. Zur Beurteilung kann die Fachkommission 22 «ASA» Experten beiziehen und bei Bedarf weitere Informationen, Dokumente oder Nachbesserungen einfordern.

## 7 Genehmigung

Die EKAS entscheidet auf Antrag der Fachkommission 22 «ASA». Die Behandlung der vorgeschlagenen Branchenlösung erfolgt durch die EKAS innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach der Behandlung durch die Fachkommission 22 «ASA». Der Beschluss wird der Trägerschaft der Branchenlösung anschliessend durch die EKAS-Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt. Genehmigte Branchenlösungen werden auf der EKAS-Webseite publiziert.

## 8 Aktualisierung und Rezertifizierung

Die EKAS erwartet im Sinne einer stetigen Verbesserung, dass Branchenlösungen durch die Trägerschaften regelmässig aktualisiert werden. Genehmigte Branchenlösungen werden alle 5 Jahre einer Rezertifizierung unterzogen. Trägerschaften von Branchenlösungen sind daher angehalten, die notwendigen Aktualisierungsschritte laufend durchzuführen. Sie erleichtern

sich selbst und der EKAS dadurch die reibungslose Abwicklung des Rezertifizierungsverfahrens. Das Prozedere für die Rezertifizierung, die Beurteilungskriterien und die einzureichenden Begleitdokumente sind mit denjenigen der Erstgenehmigung identisch.

Folgendes Vorgehen kommt dabei zum Tragen:

- 6 Monate vor Ablauf der 5-Jahres-Periode ist der EKAS-Geschäftsstelle bzw. deren ASA-Fachstelle ein Erfahrungsbericht einzureichen. Die Aufforderung dazu erfolgt durch die ASA-Fachstelle der EKAS. Im Sinne eines Hilfsmittels stellt die EKAS eine Vorlage in Form einer Worddatei zur Verfügung (siehe «Weiterführende Informationen» im Anhang).
- Als Begleitdokumentation sind die unter Ziffer 5 erwähnten Unterlagen in aktualisierter Form einzureichen.
- Der zugeteilte Betreuer beurteilt in einem Audit den Stand der Branchenlösung und erstellt einen Bericht zuhanden der EKAS Fachkommission 22 «ASA». Das Audit wird mit einem elektronischen Tool durchgeführt. Die Basis für das Audit bilden die oben erwähnten Kriterien (siehe Ziffern 4.2.1 bis 4.2.10). Die gleichen Kriterien sind auch in der Vorlage des Erfahrungsberichts enthalten.
- Die Fachkommission 22 «ASA» beurteilt im Auftrag der EKAS<sup>5</sup> die Branchenlösung und verlängert bei Gutbefund die Gültigkeit der Genehmigung um weitere 5 Jahre (Rezertifizierung).
- Bei Nichterfüllung der Vorgaben durch die Trägerschaft einer Branchenlösung können die Fachkommission 22 «ASA» bzw. die ASA-Fachstelle der EKAS Nachbesserungen verlangen und anschliessend eine neue Beurteilung vornehmen.
- Sollten diese Nachbesserungen ebenfalls nicht den Anforderungen entsprechen, so kann die EKAS auf Antrag der Fachkommission 22 «ASA» eine Branchenlösung aberkennen und sie von der Liste der genehmigten Branchenlösungen streichen.

<sup>5</sup> Beschlüsse vom 23.3.2004 und vom 9.3.2017

## 9 Zusammenschluss bestehender Branchenlösungen, Beitritt zu einer bestehenden Branchenlösung

Bestehen gemeinsame Tätigkeitsbereiche oder nähern sich Branchen in ihren Aktivitäten an, so kann der Zusammenschluss verschiedener Branchenlösungen sinnvoll sein, um Synergien zu generieren. Grundsätzlich sind zwei Szenarien denkbar:

- **Szenario 1:** Zwei bestehende Branchenlösungen schliessen sich zu einer zusammen. Das Vorgehen und die einzureichenden Dokumente sind in diesem Fall identisch mit dem Vorgehen, das in der vorliegenden Wegleitung beschrieben ist.
- **Szenario 2:** Eine bestehende Branchenlösung wird auf eine weitere Branche ausgedehnt und deren Betriebe schliessen sich der bestehenden Branchenlösung an.

In diesem Fall beurteilt die Fachkommission 22 «ASA» der EKAS den Antrag auf Genehmigung und Ausdehnung der bestehenden Branchenlösung. Für die Beurteilung werden folgende Informationen und Unterlagen benötigt:

- Beschrieb der neu hinzustossenden Branche: Tätigkeiten, Struktur, Anzahl Betriebe, Anzahl Mitarbeitende, Prämienklasse, Unfallstatistik.
- Tätigkeiten und Risiken, die von der bisherigen Branchenlösung bereits abgedeckt bzw. noch nicht abgedeckt sind.
- Arbeitnehmervertretung, Form der Mitwirkung, bestehende Gesamtarbeitsverträge.
- Bestätigung, dass die Inhalte der bestehenden Branchenlösung gemäss Ziffern 4.2.1 bis 4.2.10 dieser Wegleitung vollständig übernommen werden. Falls Abweichungen oder Ergänzungen darin vorkommen, sind sämtliche abweichenden Punkte (z. B. beim ASA-Pool, bei der Gefährdungsermittlung, bei der Ausbildung etc.) zu spezifizieren und zu dokumentieren, bevor eine Beurteilung durch die EKAS erfolgen kann.



## 10 Überwachung des Vollzugs

Die Überwachung des Vollzugs der Vorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in den Betrieben erfolgt gemäss Vollzugskonzept durch die gesetzlichen Durchführungsorgane.

Die EKAS-Geschäftsstelle beaufsichtigt die Trägerschaft einer Branchenlösung nach Genehmigung durch die EKAS durch periodische Beurteilungen. Diese werden durch die Betreuer überbetrieblicher ASA-Lösungen unter Beizug von Branchenspezialisten der zuständigen Durchführungsorgane vorgenommen.

Von der Trägerschaft einer Branchenlösung ist hierfür alle 5 Jahre ein Erfahrungsbericht zuhanden der EKAS ASA-Fachstelle und der entsprechenden Betreuer überbetrieblicher ASA-Lösungen einzureichen.

## 11 Inkraftsetzung

Die vorliegende Wegleitung tritt am 15. März 2018 in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung vom 10. Dezember 1998. Sie kann bei der EKAS-Geschäftsstelle über deren Webseite ([www.ekas.ch](http://www.ekas.ch) > Dokumentation > Bestellservice) bezogen werden.

Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS

Felix Weber  
Präsident

Dr. Carmen Spycher  
Geschäftsführerin

## Anhänge

### Abkürzungen/Glossar

|                         |                                                                                                                                                                          |
|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>ArG</b>              | Arbeitsgesetz                                                                                                                                                            |
| <b>ArGV</b>             | Verordnung zum Arbeitsgesetz                                                                                                                                             |
| <b>ASA</b>              | Arbeitsärzte und andere Spezialisten der Arbeitssicherheit                                                                                                               |
| <b>ASA-Pool</b>         | Pool der ASA-Spezialisten, die für eine überbetriebliche ASA-Lösung (Branchenlösung, Betriebsgruppenlösung, Modelllösung) verantwortlich zeichnen.                       |
| <b>ASA-Spezialisten</b> | Arbeitsarzt, Arbeitshygieniker, Sicherheitsingenieur, Sicherheitsfachmann, Spezialist für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) mit eidgenössischem Fachausweis |
| <b>ASGS</b>             | Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz                                                                                                                                  |
| <b>EigV</b>             | Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit                                                                                   |
| <b>EKAS</b>             | Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit                                                                                                             |
| <b>FMEA</b>             | Failure Mode and Effects Analysis (Auswirkungsanalyse)                                                                                                                   |
| <b>Fishbone</b>         | Ursachen-Wirkungs-Diagramm (Fishbone-Ansatz)                                                                                                                             |
| <b>FTA</b>              | Fault Tree Analysis (Fehlerbaumanalyse)                                                                                                                                  |
| <b>GAV</b>              | Gesamtarbeitsvertrag                                                                                                                                                     |
| <b>HAZOP</b>            | Hazard and Operability Study oder PAAG-Verfahren: Prognose, Auffinden der Ursache, Abschätzen der Auswirkungen, Gegenmassnahmen.                                         |
| <b>KOPAS</b>            | Kontaktperson für Arbeitssicherheit                                                                                                                                      |
| <b>NOGA</b>             | Nomenclature Générale des Activités économiques (Einordnungssystem der Wirtschaftszweige des Bundesamts für Statistik)                                                   |
| <b>PrSG</b>             | Bundesgesetz über die Produktesicherheit                                                                                                                                 |
| <b>PSA</b>              | Persönliche Schutzausrüstung                                                                                                                                             |
| <b>SGAH</b>             | Schweizerische Gesellschaft für Arbeitshygiene                                                                                                                           |
| <b>SGARM</b>            | Schweizerische Gesellschaft für Arbeitsmedizin                                                                                                                           |
| <b>SGAS</b>             | Schweizerische Gesellschaft für Arbeitssicherheit                                                                                                                        |

**S-T-O-P**

**S:** Substitution von Tätigkeiten, Arbeitsmitteln oder Stoffen durch andere, die keine oder geringere Gefährdungen verursachen.

**T:** Technische Massnahmen, um Gefährdungen zu verringern oder auszuschliessen, z. B. durch Schutzeinrichtungen.

**O:** Organisatorische Massnahmen um Gefährdungen zu reduzieren, z. B. durch Ausbildung, Sicherheitsregeln, Anweisungen etc.

**P:** Persönliche Schutzmassnahmen, um Gefährdungen zu reduzieren, z. B. durch das Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen.

**SiBe**

Sicherheitsbeauftragte(r)

**Suva-Methode**

Risikobeurteilung gemäss EN ISO 12100

**UVG**

Bundesgesetz über die Unfallversicherung

**VUV**

Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten

## Weiterführende Informationen

Die EKAS hat eigens für Trägerschaften oder Anbieter von überbetrieblichen ASA-Lösungen eine Webseite entwickelt, die als elektronisches Ablagesystem für die Unterlagen im Zusammenhang mit einer Branchen-, Betriebsgruppen- oder Modelllösung genutzt werden kann und zahlreiche nützliche Informationen, Hilfsmittel, wie z. B. ein Muster einer Korrelationsmatrix oder die Vorlage für den 5-Jahres-Erfahrungsbericht sowie weitere Tools enthält.

**[www.ekas-asaloesungen.ch](http://www.ekas-asaloesungen.ch)**



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**Eidgenössische Koordinationskommission  
für Arbeitssicherheit EKAS**